

GEMEINDEORDNUNG

DER

GEMEINDE OBERBUCHSITZEN

12. Dezember 2022

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen

- gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹

beschliesst

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

¹ Die Gemeinde Oberbuchsitzen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² (nachfolgend KV) und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992³ (nachfolgend GG).

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹BGS 131.1; GG

²BGS 111.1; KV

³BGS 131.1; GG

1.3. Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Die Gemeinde

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und die Verwaltungsorgane;
- b) garantiert die öffentliche Sicherheit;
- c) bewahrt die Gemeindeautonomie gegenüber dem Bund und dem Kanton;
- d) bietet eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) an;
- e) unterstützt ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten;
- f) wahrt die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen;
- g) fördert die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten;
- h) trifft Verkehrsmassnahmen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und – teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- i) baut eine Infrastruktur auf, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- j) schützt die Umwelt und verwirklicht eine Raumordnung, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- k) trifft Massnahmen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- l) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an;
- m) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- n) sorgt für eine kostendeckende und naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmend und pflegt diese als Erholungsgebiet.

2. GEMEINDEANGEHOERIGE

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

¹ Die Melde- und Hinterlegungspflicht von Personen, welche in der Gemeinde Oberbuchsiten Wohnsitz oder Aufenthalt begründen wollen, richtet sich nach §§ 3 – 5 GG⁴.

2.2. Datenschutz

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (§ 6 GG⁵).

3. EINBÜRGERUNG

3.1. Grundsatz

§ 6

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, die Aufnahmepflicht sowie Bürgerrechtsentlassung sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren richtet sich nach §§ 18 – 27 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht⁶ sowie §§ 1 - 6 dem Einbürgerungsreglement⁷ der Gemeinde Oberbuchsiten.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

⁶ BGS 112.11;

⁷ Einbürgerungsreglement Gemeinde

4. ORGANISATION DER GEMEINDE

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Organe

§ 7

Organe der Gemeinde Oberbuchsiten sind:

- a) Gemeindeversammlung;
- b) Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) Beamtinnen und Beamte und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

4.1.2. Geschäftsverkehr

§ 8

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

4.1.3. Einberufung

4.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 9

Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach den §§ 19 – 22 GG⁸.

4.1.3.2. der Behörden

§ 10

Die Einberufung der Behörden richtet sich nach den §§ 23 – 25 GG⁹.

4.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 11

Die Beschlussfähigkeit der Behörden regelt § 26 GG¹⁰.

4.1.5. Sitzungsleitung

§ 12

Die Sitzungsleitung erfolgt gemäss § 27 GG¹¹.

4.1.6. Protokollführung und Genehmigung

§ 13

¹ Die Abfassung des Protokolls der Gemeindeversammlung erfolgt gemäss § 28 GG¹².

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

³ Das Protokoll des Gemeinderates wird vom Gemeinderat, in der Regel anlässlich der nächsten Sitzung, genehmigt.

⁸ BGS 131.1; GG

⁹ BGS 131.1; GG

¹⁰ BGS 131.1; GG

¹¹ BGS 131.1; GG

¹² BGS 131.1; GG

§ 14

¹ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

4.1.7. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 15

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates erfolgen gemäss § 31 GG¹³.

4.1.8. Wahlen und Abstimmungen

4.1.8.1. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

§ 16

Das Gesetz über die politischen Rechte¹⁵ sowie § 32 GG¹⁶ bestimmen, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

§ 17

¹ Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach den §§ 33 ff. GG¹⁷ sowie dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁸.

² Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.

³ Bei der Wahl des Gemeinderates und der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bleiben §§ 126 – 128 GG¹⁹ vorbehalten.

⁴ Die Gemeinde wählt eine Gemeindepräsidentin oder einen Gemeindepräsidenten nach dem Majorzwahlverfahren.

⁵ Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt, wird das Mandat derjenigen Gemeinderatsliste angerechnet, zu der sich die gewählte Person bekennt und die sie anerkennt.

⁶ Wenn sich die gewählte Person nicht zu einer im Gemeinderat vertretenen Liste bekennt oder sich zwar zu einer solchen Liste bekennt, von ihr aber nicht anerkannt wird, so verliert diejenige Liste ein Gemeinderatsmandat:

a) mit dem letztvergebenen Restmandat;

b) bei der kleinsten Bruchzahl, wenn keine Restmandate vergeben wurden;

c) mit der grössten Mandatszahl, wenn der Gemeinderat in stiller Wahl gewählt wurde.

4.1.9. Archiv

§ 18

Die Archivierung hat gemäss § 41 GG²⁰ zu erfolgen.

4.2. Politische Rechte

4.2.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 19

Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten richtet sich nach den §§ 42 - 48 GG²¹.

¹³ BGS 131.1; GG

¹⁴ BGS 113.111; GpR

¹⁵ BGS 113.111; GpR

¹⁶ BGS 131.1; GG

¹⁷ BGS 131.1; GG

¹⁸ BGS 113.111; GpR

¹⁹ BGS 131.1; GG

²⁰ BGS 131.1; GG

²¹ BGS 131.1; GG

4.2.2. Petition

§ 20

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

4.2.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach § 49 GG²².

4.2.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 22

¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) die einmalige Ausgabe Fr. 5 Mio. übersteigt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 23

An jeder Gemeindeversammlung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass die Schlussabstimmung in einer Sachfrage an der Urne stattfindet.

4.2.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 24

¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.

4.2.6. Urnenwahl

§ 25

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

4.2.7. Befugnisse

§ 26

Neben der in § 50 GG²³ sowie § 22 der Gemeindeordnung aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

²² BGS 131.1; GG

²³ BGS 131.1; GG

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- u. Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
1. das Budget und den Steuerfuss;
 2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 30 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtrags-kredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Abschluss von Baurechtsverträgen sowie Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen), vorbehaltlich § 30 Abs. 4 der Gemeindeordnung;
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG²⁴ zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 9. Namen und Wappen der Gemeinde;
 10. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane;
- e) wählt eine aussenstehende Revisionsstelle.

4.2.8. Verfahren

§ 27

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 58 ff. GG²⁵.

4.2.9 Gemeinderat

4.2.9.1. Zusammensetzung

§ 28

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 29

Die Regelungen betreffend der Ersatzmitglieder erfolgt nach § 68 GG²⁶.

4.2.9.2. Befugnisse

§ 30

¹ Die Befugnisse des Gemeinderates richten sich nach § 70 GG²⁷.

² In Ergänzung zu § 70 GG²⁸ hat der Gemeinderat nachfolgende Kompetenzen:

- a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100'000.--;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 50'000.--;
- c) Nachtragskredite
 - in der Erfolgsrechnung bis Fr. 100'000.--;
 - in der Investitionsrechnung pro Geschäft vom bewilligten Kredit 10 %, max. Fr. 300'000.--, sowie generell diejenigen, welche unter Fr. 50'000.-- liegen;
- d) Bewilligung teuerungsbedingter Mehrkosten nach Baukostenindex;
- e) Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 200'000.--;
- f) Schuldenerlasse;
- g) Kauf, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 1'000'000.--;
- h) Zustimmung zu Geldanlagen, Kreditaufnahmen und Veränderungen im Wertschriftenbestand.

²⁴ BGS 131.1; GG

²⁵ BGS 131.1; GG

²⁶ BGS 131.1; GG

²⁷ BGS 131.1; GG

²⁸ BGS 131.1; GG

³ Er erlässt Steuern und Gebühren, sofern die Erlasswürdigkeit nach dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 gegeben ist.

⁴ Er vergibt sämtliche Aufträge aufgrund Antrag der zuständigen Kommissionen oder Fachstellen, sofern sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen fallen gemäss § 35 der Gemeindeordnung.

4.2.9.3. Ressortsystem

§ 31

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts und weist diese seinen einzelnen Mitgliedern zu. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

² Die Ressortinhaber sind lediglich informelle Verbindungsglieder zwischen den betreffenden Kommissionen und dem Gemeinderat.

5. KOMMISSIONEN

5.1. Art und Zahl

§ 32

¹ Der Gemeinderat wählt folgende, ständige Kommissionen:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| a) Wahlbüro | 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |
| b) Baukommission | 5 Mitglieder |
| c) Werkkommission | 5 Mitglieder |
| d) Allmendkommission | 5 Mitglieder |
| e) Bildungskommission | 5 Mitglieder |

² Für Aufgaben im Bereiche des Gesundheitswesens ist der Gemeinderat zuständig.

³ Der Gemeinderat kann für weitere nichtständige Aufgaben zusätzliche Kommissionen bestellen.

5.1.1. Konstituierung

§ 33

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

5.1.2. Stellung der Ersatzmitglieder

§ 34

Die Bestimmungen über die Ersatzmitglieder des Gemeinderates finden analoge Anwendung für die Ersatzmitglieder der Kommissionen.

5.1.3. Befugnisse

§ 35

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung (§ 101 GG²⁹).

² Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnisse, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen in der Regel schriftlich Anträge an den Gemeinderat.

⁴ Die Kommissionen können über die für ihren Sachbereich im genehmigten Budget enthaltene, oder durch Beschluss des Gemeinderates zukommende Kredite unter Vorbehalt von Absatz 1 – 3 verfügen.

1. Die Kommissionen können die im bewilligten Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen Arbeiten und Anschaffungen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000.-- pro Geschäft in eigener Kompetenz vergeben.
2. Für Arbeiten und Anschaffungen von mehr als Fr. 15'000.-- die im bewilligten Budget der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung enthalten sind, stellen die Kommissionen dem Gemeinderat für den Kredit und für die Auftrags- bzw. Arbeitsvergebung, Bericht und Antrag.
3. Arbeiten und Anschaffungen ausserhalb des bewilligten Budgets und Kreditüberschreitungen sind nur mit Genehmigung des Gemeinderates und wenn es die Höhe des Betrages erfordert, mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zulässig.

5.1.4. Teilnahmerecht an Kommissionssitzungen

§ 36

¹ Die betreffende Ressortinhaberin oder der betreffende Ressortinhaber sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

² Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse ohne Anwesenheit weiterer Personen.

5.2. Einzelne Kommissionen

5.2.1. Wahlbüro

§ 37

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996³⁰.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Bei umfangreicheren Wahlen und Abstimmungen kann es Ersatzleute aufbieten.

5.2.2. Baukommission

§ 38

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978³¹, der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978³² und dem kommunalen Baureglement.

² Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

5.2.3. Werkkommission

§ 39

¹ Die Werkkommission ist zuständig für Wasserversorgung / Abwasserentsorgung / Gewässer und Strassen sowie den Werkhof.

² Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

5.2.4. Allmendkommission

§ 40

¹ Die Allmendkommission ist zuständig für die Bewirtschaftung der Allmend.

² Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

²⁹ BGS 131.1; GG

³⁰ BGS 113.111; GpR

³¹ BGS 711.1; PBG

³² BGS 711.61; BauV

5.2.5. Bildungskommission

§ 41

¹ Die Bildungskommission ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde und der Schulleitung. Sie berät den Gemeinderat in Schulangelegenheiten.

² Weitere Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

5.3 Feuerwehr

§ 42

¹ Die Feuerwehr wird, unter der Aufsicht des Gemeinderates, vom jeweiligen Stab geführt.

² Der Stab besteht aus den Offizieren und Offizierinnen sowie den Höheren Unteroffizieren und Höheren Unteroffizierinnen bzw. Personen mit gleichgestellten Funktionen.

³ Beförderungen zum Offizier und zur Offizierin bzw. zu diesen gleichgestellten Funktionen ist Sache des Gemeinderates; das übrige Kader wird vom jeweiligen Stab bestellt.

5.4 Submission

§ 42^{bis}

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 15'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 15'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

6. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTINNEN, BEAMTE UND ANGESTELLTE

6.1. Allgemeines

6.1.1. Beamtinnen und Beamte und voll- u. teilzeitliches Personal

§ 43

¹ Das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten ist öffentlich-rechtlich.

² Sofern Beamtinnen und Beamte nicht an der Urne zu wählen sind, nimmt der Gemeinderat die Wahl auf Amtsdauer vor.

³ Beamte der Gemeinde sind gemäss §§ 126 bis 133 GG³³:

- Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
- Gemeindevizepräsidentin / Gemeindevizepräsident
- Gemeindegemeinschafterin / Gemeindegemeinschafter
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter

⁴ Weitere Beamte der Gemeinde sind:

- Friedensrichterin / Friedensrichter
- Schulleiterin / Schulleiter

§ 44

In der Dienst- und Gehaltsordnung sind die Rechte und Pflichten des im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden voll- und teilzeitlichen Personals festgehalten.

³³ BGS 131.1; GG

§ 45

¹ Die Gemeinde kann in der Dienst- und Gehaltsordnung für bestimmte Stellen besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen (Diplome usw.) festlegen.

² Ausgenommen sind Ämter:

a) die mit einer Behördenmitgliedschaft verbunden sind;

b) für welche die Gesetzgebung die Wählbarkeitsvoraussetzungen abschliessend regelt.

³ Die §§ 41 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 sind anzuwenden.

§ 46

In der Dienst- und Gehaltsordnung kann für bestimmte Beamtinnen und Beamte die Wohnsitzpflicht vorgeschrieben werden.

7. FINANZHAUSHALT

7.1. Budget

§ 47

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.2. Ausserordentliche, einmalige Ausgaben

§ 48

Für ausserordentliche, einmalige Ausgaben verfügt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident über eine Ausgabenkompetenz von max. Fr. 10'000.--.

7.3. Rechnungsprüfung

§ 49

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 155 ff. GG³⁴ und des darauf basierenden Rechnungslegungs-, bzw. Revisionsmodells.

² Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

8. UNTERNEHMEN UND ZUSAMMENARBEIT

§ 50

¹ Die Führung von Unternehmen (als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt / als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft) durch die Gemeinde erfolgt gemäss den §§ 158 ff. GG³⁵.

^{1bis} Die Gemeinde Oberbuchsiten führt als Trägergemeinde die Elektrizitätsversorgung Oberbuchsiten (EVO) als selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung.

² Die Zusammenarbeit der Gemeinden in Zweckverbänden, gemeinsamen Unternehmen oder Anstalten richtet sich nach den §§ 166 ff. GG³⁶.

9. RECHTSSCHUTZ

§ 51

Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG³⁷.

³⁴ BGS 131.1; GG

³⁵ BGS 131.1; GG

³⁶ BGS 131.1; GG

³⁷ BGS 131.1; GG

10. STAATSAUFSICHT

§ 52

Die Staatsaufsicht richtet sich gemäss den §§ 206 ff. GG³⁸.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 53

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2008 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

11.2. Inkrafttreten

§ 54

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 11, 42^{bis}, 50, 51 und 54 sowie im Titel 5.4 und 9. tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Rechnungs-Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten beschlossen am 21. September 2020.

Von der Budget-Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten beschlossen am 12. Dezember 2022.

GEMEINDE OBERBUCHSITEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Jonas Motschi

Beatrice Unold

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 20. November 2020

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 27. Februar 2023
(Teilrevision)

³⁸ BGS 131.1; GG

**Liste zur Gemeindeordnung (nur gemeindeintern als Übersicht)
der Gemeinde Oberbuchsitzen vom 1. Januar 2021**

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDERN GEMEINDEN UND
PRIVATRECHTLICHEN ORGANISATIONEN

Die Gemeinde Oberbuchsitzen ist Mitglied in folgenden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

- a) Zweckverband Kreisschule Gäu, Neuendorf;
- b) Zweckverband Musikschule Gäu, Egerkingen;
- c) Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, Neuendorf;
- d) Zweckverband Abwasserreinigung Gäu, Gunzgen;
- e) Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

Die Gemeinde Oberbuchsitzen ist Mitglied folgender privatrechtlicher Organisationen:

- a) Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu;
- b) SOGAS AG, Oensingen
- c) Genossenschaft Anzeiger für Thal Gäu Olten, Olten
- d) Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu, Oensingen

ABSCHLUSS VON ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRÄGEN

Die Gemeinde Oberbuchsitzen hat folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:

- a) Bevölkerungsschutz-Region Thal-Gäu
- b) Spitex Gäu

Die Gemeinde Oberbuchsitzen ist Mitglied in folgenden Vereinen und Verbänden:

- a) Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu
- b) Verband der Solothurner Einwohnergemeinden
- c) Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
- d) Schweiz. Feuerwehrverband
- e) Feuerwehrverband Kanton Solothurn
- f) Bezirks-Feuerwehr-Verband Gäu
- g) Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn
- h) Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
- i) Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- j) Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- k) Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn
- l) Verein Solothurner Wanderwege